

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 3 (1834)
Heft: 52

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

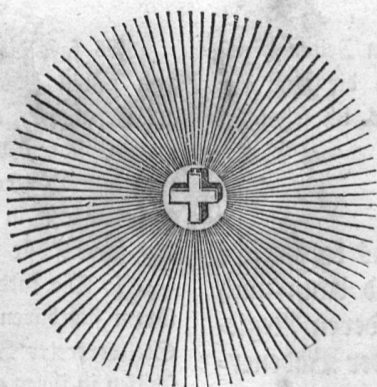
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Weil jedes frevelhafte Benehmen gegen die Gesamtheit größer ist als gegen Einzelne, so liegt noch größere Schuld in dem Nichtgebrauche der Autorität als in dem Mißbrauche derselben; weil der Mißbrauch nur auf Einzelne einwirkt, hingegen der Nichtgebrauch auf Alle zurückfällt.

B o n a l d.

Urtheil eines deutschen Bischofs über das im Kanton St. Gallen promulgirte kirchenstaatsrechtliche Gesetz, in einem Privatschreiben mitgetheilt.

Es ist höchst bedauernswürdig, daß man in einigen Kantonen der Schweiz so feindselig gegen die katholische Religion gesinnt ist, und solche absichtlich zu untergraben sucht, welches diesen Kantonen weder Glück noch Segen verschaffen wird. Die aufgestellten Grundsätze sind nicht neu, sondern schon öfter bekannt gemacht worden, worüber man sich nicht wundern darf; denn die Welt ist ein Acker, auf welchem guter Weizen und das schädlichste Unkraut zur Reife gelangt. Es giebt ja Menschen, die rauben und morden; warum soll es nicht Menschen geben, die falsche und verderbliche Grundsätze erfinden und weiter zu verbreiten suchen? Zwar sind diese und derlei Grundsätze oft und gründlich widerlegt worden; aber Leute, welche sich ganz von ihrem verkehrten Sinne und von den ungeordneten Leidenschaften leiten lassen, fragen nicht: ob die Grundsätze, die sie angenommen haben, und nach denen sie handeln, wahr oder falsch sind; sondern ob sie durch Anwendung dieser Grundsätze ihren Zweck erreichen. Wundern müßte man sich hingegen, wenn ein ganzes Volk solchen verderblichen, falschen Grundsätzen beistimmen und denselben durch diese Beistimmung Gesetzeskraft ertheilen würde; denn jeder Mensch, der einen gesunden Verstand und ein religiöses

Gefühl hat, muß einsehen, daß dergleichen Grundsätze nicht gebilligt werden können.

Warum aber jene, die den erwähnten Grundsätzen huldigen, zu gleicher Zeit Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle einleiten, obwohl, so lange sie jenen Grundsätzen anhängen, keine Uebereinstimmung zu Stande kommen kann, läßt sich leicht erklären. Derlei Menschen wollen keine Uebereinkunft, sondern nur den Schein, als hätten sie solche zu bewirken gesucht, um einestheils sich vor dem Volke zu beschönigen und zu sagen: sie hätten Alles gethan, um die Angelegenheiten in Güte beizulegen, allein ihre Bemühungen seien fruchtlos gewesen; und andernteils, um die Schuld von dem Mißlingen der gepflogenen Unterhandlungen auf die geistliche Behörde zu schieben, diese nach Lust beschimpfen und dann ungehindert an Ausführung ihrer Pläne arbeiten zu können.

Es fehlt diesen und dergleichen Leuten nicht an Einsicht, wohl aber an gutem Willen. Hieraus wird Alles, was sie thun, erklärbar. — In verschiedenen Ländern und Provinzen haben sich ähnliche Ereignisse zugetragen; sie waren der ächte Prüfungsstein, an welchem man die wahren Katholiken von jenen, die es nur zum Scheine sind, unterscheiden konnte. Für die wahren Katholiken sind derlei widrige Vorfälle eine Zeit, in welcher sie wahrhaft gereinigt worden sind und sich viele große Verdienste gesammelt haben; für die Andern hingegen, welche sich durch das böse Beispiel oder durch ihre Wankelmüthigkeit dem lärmenden Haufen

zu folgen verleiten lassen, sind die nämlichen Zeiten höchst unglücklich. Hoffentlich ist in der Schweiz die Zahl der Erstern groß und der Letztern klein, welches ich sehnlichst wünsche.

Ein Wort des Ernstes, zunächst an das katholische Volk des Kantons St. Gallen, und dann auch an alle Katholiken der Schweiz, deren Regierungen damit umgehen, die Artikel der Badener-Konferenz zum Gesetze zu erheben.

Seit der Einführung einer neuen Ordnung der Dinge vom Jahre 1830 an haben wir schon so manche traurige Erfahrung gemacht, wie wenig all dem Versprechen zu trauen ist, womit die Lobredner der Revolution und der neuen Zeit das Volk zu bethören suchen, damit es ihnen zu ihren Zwecken verhänglich sei; wie wenig auf einer angerühmten Freiheit zu halten ist, wo nur einige wenige sich frei gemacht, das Volk dagegen an Händen und Füßen nur noch näher und enger gebunden und gefesselt wurde; wie wenig man über die versprochenen Erleichterungen des Volkes, besonders des Landmanns, sich zu freuen hat, wo man wohl das Salz für die Suppe einen Kreuzer wohlfeiler kauft, dagegen jeder im Kanton auf die Folterbank gelegt wurde, um auch den letzten Kreuzer seines Vermögens, sogar seines Erwerbs anzugeben, um in Zukunft ihn zu versteuern. Jedoch dieses ginge am Ende denn doch noch an; aber Drückenderes und Traurigeres steht uns vor. Das Maß scheint voll geworden. — Nicht zufrieden, die ganze Ordnung der Dinge im Staate umgekehrt zu haben, wird nun Hand angelegt an das, was dem Staate nie zugehört, an Religion und Kirche. Und wozu? Zum Zerstören, nicht zum Aufbauen; denn dieses ist von Gott der Kirche übertragen; und wenn der Staat, statt sie zu schützen, in ihr Heiligthum eingreift, so zerstört er mit der ihm verliehenen, aber mißbrauchten Gewalt.

Es liegt ein Gesetz vor uns, ausgegangen von der obersten Kantonsbehörde, und dir, o Volk, zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt, das, wenn es geltend geworden ist, die ärgsten Eingriffe in dein Ewiges macht, Kirche und Religion verlegt, dich auch da unter die Herrschaft einer weltlichen Macht bindet, wo du dich von ihr ewig nie darfst binden lassen; ein Gesetz, das das Wort Gottes bindet, es unfrei, deine Priester unwirksam macht, das Heil deiner Seele erschwert und gefährdet: es ist das „Gesetz über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen *).“ — Nimm und lies! —

*) Sieh No. 50, S. 893 der Schw. Kirch. Zeit.

Es faßt dieses Gesetz drei und dreißig Artikel in sich, von denen jeder Eingriffe in die Rechte der katholischen Kirche macht, alle sie verletzen und kränken, mehrere sie ganz zerstören und aufheben. Kürze halber können hier nicht alle Ungerechtigkeiten beleuchtet werden; nur Einiges, was zunächst in die Augen fällt, Religion und Kirche auf das schreiendste schändet.

1. Die katholische Kirche wird geleitet und regiert von ihrem sichtbaren Oberhaupte, dem römischen Papste, dem Stellvertreter Jesu Christi auf Erden, und von den Bischöfen in ihren einzelnen Ländern, und dann von den diesen untergeordneten Priestern in ihren Gemeinden, welche letztere das gläubige Volk im Worte Gottes unterrichten sollen zum ewigen Leben, es stärken, trösten, ermahnen, vor Gefahren sichern, überhaupt es führen auf dem Wege des Heils.

Hiezu wird von der Kirche alles Mögliche angewendet, — wie sie denn vom heiligen Geiste dazu bestellt ist, um die ewige Wohlfahrt der untergebenen Gläubigen vor Gefahren zu schützen und sie zu befördern. Dazu werden von den Vorstehern der Kirche, vom Papste und den Bischöfen, alle die Gebote und Verbote, alle die Anordnungen, Beschlüsse und Lehren u. s. w., was nur immer Bezug hat auf das Heil der Seelen, an die untergeordneten Geistlichen und an das Volk erlassen. Dadurch wird dem Bösen aller Art gewehrt, die Tugend und Sittlichkeit, das Gute gepflegt und vermehrt. Sobald nun aber dieses nicht mehr statt findet, und all die Verordnungen von Oben dem Volke nicht mehr ungehindert mitgetheilt werden können; so wird das Heil des Volkes gefährdet; Tugend und Sittlichkeit sterben ab; ohne Wächter, ohne Hüter bleibt es sich selber überlassen; Sünde und Laster werden dadurch frei, der Lügengeist geschäftig, überall das Volk zu betrügen, die wahre Lehre zu verdrängen, die falsche Lügenlehre zu verbreiten und das Reich Gottes nach und nach zu zerstören.

Hiezu nun, o Volk, ist Thüre und Thor geöffnet in dem vorliegenden Gesetze. Nach dem Art. 2 dürfte nun auch nicht mehr die geringste Kundmachung oder sonstige Verordnung, welcher Art sie immer wäre, von dem Oberhaupte der Kirche, oder den Bischöfen, oder dem Bisthumsvikariate an die Geistlichen oder an das Volk gebracht werden ohne die ausdrückliche Genehmigung der Staatsbehörde. Also kann die Staatsbehörde die Genehmigung ertheilen oder sie versagen, wie sie will; nur ihrer Willkür ist es anheimgestellt. — Wie nun, wenn die Staatsbehörde, was wohl möglich wäre, mit Männern besetzt würde, die zum Theil schon der reformirten Konfession zugehören, oder die selbst aus den Katholiken, aber ohne Glauben, oder noch gar mit Feindseligkeit gegen die katholische Religion erfüllt wären? — sage dann, o Volk! was darfst du erwarten,

daß vom Oberhaupt der Kirche, von deinen kirchlichen Obern dir noch zukommen werde? Es mögen die größten Gefahren wegen falschen Lehren, wegen Anfeindungen der Religion und der Kirche drohen, — der Oberhirt darf seine Priester nicht zur Wachsamkeit anmahnen, sein Volk nicht belehren; er darf die Diener der Kirche nicht um sich versammeln — ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates. So, was schon vielmal geschehen, könnte selbst der größte Druck und die größte Gefahr der Kirche drohen von Männern, die im Staate Macht und Stimme haben. In diesem Fall wirst du vom Oberhirten abgeschnitten und getrennt, seine Lehren, Verordnungen und Kundmachungen werden dir nicht mehr zugelassen werden. Dagegen wirken die schlechten Bücher, Zeitungen u. s. w. fort; deinen Söhnen werden sie in die Hände gespielt, deine Kinder werden dem Irrthum und allem Bösen ausgeliefert. — Sogar Glaubenssachen, das innerste Heiligthum, das sonst unantastbar ist, müssen nach Art. 4 einer solchen Staatsbehörde übergeben werden; und was nicht nach ihrem Willen ist, wird dir entzogen. — Wie wollen nun diejenigen sich vertheidigen, die da sagen: „Die Religion ist nicht in Gefahr; „man kann dir die Religion nicht nehmen?“ Hier ist sie doch in Gefahr; so kann man sie doch Einem nehmen! Die Kirche und ihre Diener sind ja durchaus unwirksam gemacht, das Volk ist allem Irrthum und der Verführung preisgegeben.

2. Die katholische Kirche hat von Anfang her ihre heilige Lehre rein und unverfälscht bewahrt durch den Beistand des heiligen Geistes, der bei ihr bleibt bis an's Ende der Welt; und so hat sie ihre anvertrauten Gläubigen unfehlbar immer geleitet auf dem Wege des Heils. —

Dieses geschah nur dadurch, daß sie durch ihre Bischöfe, als Oberaufseher in ihren Kirchtheilen, theils die Sitten und den Wandel ihrer untergeordneten Geistlichen und Gläubigen, theils und besonders die Lehren streng beobachtete, die die Geistlichen den Gläubigen vortrugen.

War der Lebenswandel eines Geistlichen oder auch eines Weltlichen den Vorschriften der Religion grell entgegen, so schritt die Kirche durch die Bischöfe ein und belegte den Fehlenden mit geistlichen Strafen. Selbst der große Kaiser Theodosius mußte sich schweren und harten Kirchenstrafen unterziehen. Auch die Priester, die nicht mehr die unverfälschte Religion lehrten, das Wort Gottes trübten, gefährliche, verderbliche oder gar keizerische Lehren vortrugen, wurden ihres Amtes, das Wort Gottes zu verkünden, entsetzt und mit gelindern oder härtern strafen belegt. — Nur so, unter dem Einflusse des heiligen Geistes und mit der strengsten Wachsamkeit über die Untergebenen, wurde die heilige Lehre durch alle Jahrhunderte hindurch

bis auf unsere Tage unverfälscht erhalten und rein an die Gläubigen übertragen.

Nun aber kommt ein Gesetz, und durch dasselbe soll nun das alles aufgehoben und vernichtet werden! — Die Staatsbehörde erlaubt sich dadurch in's kirchliche, in's ewige Gebiet Eingriffe, welche die obige Ordnung ganz aufheben und der Kirche jedes Entgegenwirken gegen böse Sitten, gegen falsche Lehren, Irrthümer oder Ketzereien durchaus unmöglich machen; die also in kurzer Zeit die Kirche nach und nach zerstören müßten.

Art. 2. Lit. d. heißt in dem gleichen Gesetze: „Urtheile und beschwerende Verfügungen kirchlicher Behörden jeder Art gegen Korporationen oder Privaten u.“ müssen der Staatsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Also eine jeweilige Staatsbehörde behaltet sich die „Genehmigung“, und mit derselben natürlich auch das Recht, die Genehmigung zu versagen, also eigentlich das oberste Urtheil über alle Urtheile und beschwerende Verfügungen kirchlicher Behörden in kirchlichen Dingen vor. Somit wird die Wachsamkeit der Kirche über ihre Gläubigen hiedurch gelähmt, und ihre Urtheile in geistlichen Sachen können von der weltlichen Obrigkeit verworfen werden. Wohin muß das führen? wohin dann, wenn etwa die Staatsbehörde selbst, wie schon vielmal geschehen, oder wenn einzelne Glieder derselben den kirchlichen Obern abgeneigt wären, oder den sittlichen und religiösen Forderungen der katholischen Kirche selbst nicht mehr entsprächen? Könnten nicht durch eine solche Staatsbehörde alle Urtheile und beschwerenden Verfügungen kirchlicher Obern gegen fehlende Geistliche oder Weltliche hier aufgehalten und alles Einschreiten ihnen unmöglich gemacht werden? Was dann, wenn die Glieder der Staatsbehörde selbst irrigen, falschen oder keizerischen Lehren geneigt wären, und die Prediger und Vertheidiger derselben in Schutz nehmen wollten? —

Ja sie geht noch weiter und zieht den obersten Gerichtshof in rein geistlichen Sachen durch den Art. 25 ganz an sich, wirft sich zur höchsten und letzten Behörde auch in allen geistlichen Dingen auf, will selbst urtheilen, — sie, die sonst in allem Geistlichen und Kirchlichen der Kirche selbst untergeordnet ist, ob gegen die Strafbaren „Mißbrauch kirchlicher Gewalt statt gefunden habe“; und gestattet den Fehlenden, von der Kirche Bestraften den Rekurs (oder Appellation) an die Staatsbehörde. Hiemit kann also im wahren Sinn keiner mehr, wie er immer frevelte, auch gegen das Heiligste, wenn er auch die Kirche mit lauter Neuerungen und falschen Lehren verwirren würde, von der kirchlichen Behörde belangt werden; denn Jedem ist noch Zuflucht offen bei der weltlichen Behörde, und was die Kirche über den Fehlenden abgesprochen, davon hätte die Staatsbehörde nun das Recht ihn wieder loszusprechen.

Welch' eine Absurdität, besonders bei einer Staatsbehörde, die aus Reformirten und Katholischen bestellt ist! Welch' eine Vermischung von Politischem und Kirchlichem, Zeitlichem und Ewigem! Welch' gräßlicher Absolutismus! Die Staatsbehörde macht sich selbst zum Papste!

So nun ist denn auch hierin alle eigene und selbstständige Gerichtsbarkeit der Kirche völlig aufgehoben; der weltlichen Macht und den jedesmaligen, im guten oder bösen Geiste herrschenden Machthabern alles unterstellt, — der Kirche alles Gegenwirken gegen Sünde und Laster, gegen Irrlehren und Falschheit ganz genommen, — also sie, die Kirche, hiemit total aufgelöst und vernichtet! — Wie könnte man die Kirche mehr verfolgen, als sie durch solche Gesetze verfolgt würde?! Was könnte man anordnen, das sie schneller zerstören müßte, als durch dieses?! Man soll ja nicht sagen: es sei nicht so böß gemeint, so weit gehe man nicht u. s. w. Wenn man es gut meint, so nimmt man nicht mehr, als einem gehört. Wenn eine Staatsbehörde das alles, was in ihrer Macht liegt, nicht ausführt — das erste oder zweite Jahr, wer bürgt uns dafür, daß sie es sich das dritte Jahr auszuführen nicht gelüsten lassen möchte, wozu sie sich Rechte und Befugnisse schon selbst gewaltthätig zugeeignet hatte?!

3. In allen kirchlichen Dingen, was den Glauben, die Kirchenzucht und alle allgemeinen Anordnungen der Kirche betrifft, ist in streitigen Punkten alles dem letzten Entscheide des Papstes, als dem Oberhaupte der Kirche, unterworfen.

Er ist der unerschütterliche Fels, an dem bisher alle falschen Lehren sich zerschlugen, an dem sie abprellten und den sie nie bewegten. Ihm ward von Christo selbst der Auftrag gegeben, seine Brüder (die Bischöfe) zu befestigen (Luk. 22, 32). Solange als wir mit ihm verbunden sind, stehen wir auch mit ihm in der Einheit der katholischen Lehre, der untrüglichen und unfehlbaren, wie sie von Christus und den Aposteln übergeben und von der Kirche uns aufbewahrt wurde; sind wir von ihm getrennt, so sind wir auch vom wahren unfehlbaren Lehrstuhle der katholischen Kirche abgerissen und dem Einflusse jeder falschen Lehre preisgegeben, und auch uns würde nach und nach das wahre Licht untergehen. So ging bei Allen, die sich von ihm abgerissen, das wahre Licht des Glaubens unter, und an seine Stelle kamen die Irrlehren alle, die jetzt noch viele Brüder beherrschen.

In dem vorliegenden Gesetze vermögen wir kaum etwas Anderes zu sehen, als daß das katholische Volk des Kantons St. Gallen von der Einheit der katholischen Kirche ganz losgerissen werden müßte, wenn dasselbe in Kraft treten sollte.

Nach Art. 18 könnte „kein Einwohner des Kantons unter irgend einem Vorwande der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Obern unter-

„worfen werden.“ Wer sind denn unsere Obern? Der Bischof, oder seine Stellvertreter, und der Papst. Da nun dieser letztere nicht in unserm Lande wohnt, so dürfte seiner Gerichtsbarkeit gar nichts mehr unterworfen werden. Wie es somit der weltlichen Macht überlassen bleibt, vom Papste, unserm Oberhaupte, nur so viel, als sie will, etwas oder nichts, uns zukommen zu lassen; so wird in diesem Artikel auch der Weg abgeschnitten, in allen — selbst den Glauben und die Lehre betreffenden — Streitigkeiten an den Papst zu gelangen, und sein Urtheil zu erhalten, worin wir doch allein den wahren und gütigen Ausspruch der Kirche, die Unfehlbarkeit der Lehre und des Glaubens finden können. — Wer wird nun wohl die falschen Lehren zählen, die vielleicht über Kurzem von den Kanzeln ertönen werden? wer die Irrthümer alle, die jetzt schon reif und bereit liegen und durch die Annahme dieses Gesetzes freigemacht sind? Vom wahren Hirten wären wir getrennt; die Irrthümer könnte er nicht entfernen, der falschen Lehre nicht mehr wehren! — Und nun sieh, o Volk, und eröffne deine Augen — für dich und deine Kinder! —

4. Wie die weltliche Behörde das anzuordnen hat, was aufs zeitliche Wohl der Unterthanen Bezug hat; so ist es Sache der Kirche, alles das anzuordnen, was die Gläubigen auf den Weg des Heils leiten, sie sichern, befestigen und erhalten kann, und das um so mehr, als die ewigen Angelegenheiten der Seele vor allem Zeitlichen und Irdischen zu berücksichtigen sind. Der Kirche liegt es ob, all die Gebräuche, Zeremonien, Segnungen u. zu bestimmen, die Festlichkeiten und Feiertage festzusetzen und die Gläubigen zur Haltung derselben zu verpflichten, wodurch die ewigen Angelegenheiten des Menschen in allweg mögen gesichert und befördert werden. — Nun, wie diese Sorge vom heiligen Geiste der Kirche übertragen wurde, damit sie alles zur göttlichen Gnade erhebe, weihe und segne; — so wird diesem gegenüber ein Gesetz aufgestellt, welches (Art. 9) dem Staate die Befugniß zuertheilt: „Kirchliche Gebräuche zu beschränken oder aufzuheben;“ so auch: „einzelne Feiertage aufzuheben oder auf Sonntage zu verlegen.“ — Somit stellt sich die oberste Staatsbehörde mit diesen Befugnissen der Kirche und ihren Anordnungen schroff gegenüber, sich anmaßend, was die Kirche zum Heil des Volkes in seinen ewigen Angelegenheiten angeordnet hat, sogleich wieder zu beschränken, oder ganz aufzuheben, je nachdem es den jedesmaligen Machthabern des Staates gelüftet, über die Gebräuche der Kirche oder über ihre Feiertage herzufallen, und das, was die Kirche im heil. Geiste aufbaute, nach dem Geiste dieser Welt mit unheiligen Händen anzufallen und zu zerstören.

Sie werden sagen, die Vertheidiger dieses Gesetzes: es betreffe nur die „kirchlichen Gebräuche, sofern sie „nicht wesentlich zum wirklichen Gottesdienste ge-

„hören. Wäre diesem Gesetze in allen seinen Artikeln, und besonders auch in diesem, ein Konkordat, eine Uebereinkunft mit dem Papste, oder sonst mit einer rechtmäßigen kirchlichen Behörde, vorangegangen, und wären die Befugnisse bestimmt, die dem Staate zukommen könnten; so könnten wir uns auch über diesen Artikel beruhigen. Nun aber reißt sich der Staat die obigen Befugnisse aus eigener Macht selbst zu; und so müssen diese Eingriffe in kirchliche Gebräuche immerhin als Verletzungen des kirchlichen Gebietes angesehen werden, möge es dann wesentlich oder unwesentlich zum Gottesdienste gehören. Kirchliches gehört der Kirche zu und nicht dem Staate, der höchstens nur das Recht hat, von der Kirche einige Abänderungen zu verlangen, aber nicht, es selbst zu beschränken oder aufzuheben.

Zudem, merke es wohl, o Volk! man will nur zu dem greifen, „was nicht wesentlich zum wirklichen Gottesdienste gehöre.“ Wann aber hat der Staat bei der Kirche angefragt, was wesentlich oder nicht wesentlich zum Gottesdienste gehöre? — Nie! — Es ist hierüber noch nie etwas bestimmt worden, und es ist nicht so leicht, etwas zu bestimmen. Die Kirche ist ein lebendiges Ganzes und treibt ihre Kraft von innen heraus in alle ihre Verzweigungen und einzelnen Gebräuche. An einem Baum ist alles wesentlich von der Wurzel und der Rinde des Stammes an bis hinaus durch die Aeste in die Blüthen und die Blätter. Nur einen abgehackten Ast könnte man unwesentlich nennen; aber dann ist die Kirche der Gärtner, der den Baum des Gottesdienstes zu beschneiden hat, nicht der Staat.

Zudem, wenn es Männer gäbe, die die heiligsten Geheimnisse und die wichtigsten Theile des Gottesdienstes für Aberglauben und eitle unnütze Sache halten, und gerne verwerfen würden, was der Kirche immer heilig war? Wie, wenn diese mit der Zeit sich in die Staatsbehörde erheben würden? — Und Männern, die dem Glauben ihrer Väter abhold und der Kirche feindlich wären, stünde das Recht zu, abzusprechen, welche Gebräuche zum Gottesdienste wesentlich oder unwesentlich gehören? — Hätte nicht die Kirche vielleicht dann Ursache, zu weinen und zu seufzen über die Zerstörungen in ihrem Heiligthum? Es würde Hand angelegt werden zuerst an das Kleinere, das aber doch den Gläubigen zur Andacht diene und zur Auferbauung, und dann an das Wichtigere; und Niemand wäre, der ihnen wehrte; denn der Staat hat sich hiezu ein Recht zugeeignet, das du, o Volk, ihm selbst übertragen; und der Kirche wären die Hände gebunden, und sie also auch von da aus wieder jeder Willkür und Zerstörungssucht preisgegeben. Zudem, mit welcher Sachkenntniß und Unbefangenheit, mit welcher Billigkeit hätten wohl die reformirten Mitglieder der Staatsbehörde über das Wesentliche und Unwesentliche des katholischen Gottesdienstes abzusprechen, und wie die katholischen über das des reformirten? Und wie hätte

das Volk solche Entscheidungen aufzunehmen, und ihnen zu trauen?! —

Nimmermehr wird es uns beruhigen, wenn es gleich im gleichen Artikel heißt: „im Einverständniß mit der „betreffenden kirchlichen Oberbehörde des Kantons.“ Wie könnte wohl ein Einverständniß noch erzielt werden, da der Staat sich ja zuvor schon das Recht angemacht, hierin zu entscheiden und zu thun, was er will, und die kirchliche Oberbehörde sich dem Recht ja fügen müßte? Wo der Eine zu befehlen hat, bleibt dem Andern nur noch das Einverständniß des Gehorchens. Eine rechtmäßige kirchliche Oberbehörde könnte also mit dem Ansinnen des Staates schon darum ewig niemals Eines werden, und sie dürfte nicht, weil sie in Dingen, über die sie allein Recht und Befugniß hat, sich mit dem Staate nicht mehr anders ausgleichen könnte, als daß von ihm dieselben Rechte der Kirche zuerst wieder zurückgestellt würden.

Jedoch überdies, was wäre wohl auf die Zustimmung einer kirchlichen Behörde noch zu halten, die ja ohne weiters schon durch solche Gesetze in ihrem Wirken gehemmt und aufgehalten, in ihrer Kraft gebunden und gelähmt, dem Gesagten gemäß ohnehin für sich getödtet, der breitesten Willkühr, nicht bloß des Staates, sondern der in demselben jedesmal nach dem Tageswechsel Sitzenden und Stimmenden zum gemeinsten Dienen nur sich hingeeben fühlte, daß sie, selbst ohne Recht, als das des Nickens und Sasagens, bereitet wäre, wenn je vom Rathssaale her ihr ein Aufhebungs-Erlaß über kirchliche Gebräuche oder Feiertage überbracht worden wäre.

Dies und noch viel Anderes ist in dem benannten Gesetze enthalten, und es trägt alle diese Ungerechtigkeiten und Verletzungen der Kirche und der Religion in seinem Schooße. Der Kürze halber können nicht alle die vielen Eingriffe in die Rechte der Kirche hier angeführt werden. Das Gesagte kann genügen. Nur das noch verdient hier angemerkt zu werden, daß nach Art. 14 und 22 die kirchlichen Obern und die fremden Priester den Eid auf treue Beobachtung von Verfassung und Gesetzen, unter welchen also auch dieses Gesetz enthalten wäre, zu leisten haben. Alle Priester haben der Kirche schon den Eid der Treue geleistet; wie werden sie diesen Eid auf ein Gesetz leisten wollen, das in seinen Folgen die Kirche zerstören müßte? Was sind die Folgen, wenn viele diesen Eid vor Gott und in ihrem Gewissen nicht schwören dürfen noch wollen? Was ist die Folge, wenn viele ihn geleistet? Die ersten werden verfolgt und vertrieben, wie zur Zeit der Revolution in Frankreich; und die zweiten haben ihre Hand geboten zur Zerstörung des Reiches Gottes auf Erden — und ihr Arbeiten und Wirken ist Verderben.

Und nun, o Volk! jetzt liegt es nur noch an dir, dieses Gesetz anzunehmen oder zu verwerfen. In deine Hand ist

es gelegt — und, wehe!! von denen, die Väter des Vaterlandes sein sollten, — den furchtbaren Verrath an Gott, deiner hl. Kirche, an deiner eigenen Seele und an deinen Kindern zu begehen; oder aber aufzustehen, zu Gott und zur Kirche dich zu stellen und laut und entschieden das Gesetz zu verwerfen. Das ist deine heilige Pflicht. Schläfrig oder gleichgültig sein, ist jetzt Sünde, Meineid und Verrath an Gott und Kirche. Gott hast du gelobt, abzuschwören dem Satan und all' seinem Anhang, und ihm zu widerstehen. Du hast feierlich gelobt, zu glauben an Gott, Jesum Christum und den heil. Geist, und an die Kirche, der du Treue geschworen. Nur hierauf wurdest du getauft und zum Erben des Reiches Gottes eingesetzt. — Sei eingedenk der Folgen für dich, deine Kinder und die künftigen Geschlechter. Es ist für dich auch Pflicht der Verfassung wegen, welcher du selbst auch den Eid geschworen, und die in diesem Gesetze schnöde umgangen und verletzt ist. Dort ist dir, o Volk! (Art. 8) „die freie und uneingeschränkte Ausübung „des katholischen und evangelischen Glaubensbekenntnisses „und Gottesdienstes“ zugesichert. In diesem Gesetze aber kommen gerade die schärfsten Verletzungen der Kirche und Gefährdungen deines Glaubens vor; die Verfassung wäre also keine Wahrheit, sondern nur Lüge; das Glaubensbekenntniß und der Gottesdienst wäre angegriffen und nicht mehr gesichert. Im Art. 22 der Verfassung heißt es ferner: „Jede Religions- „partei besorgt gesondert, unter der höhern Aufsicht und der „Sanktion des Staates, ihre religiösen, matrimonialen, „kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungs- „Angelegenheiten.“ Im vorliegenden Gesetze aber wird nun dieser Artikel ganz verwischt, und die religiösen und kirchlichen Angelegenheiten beider Konfessionen werden wiederum zusammen geschmolzen; also das, was dir dort gegeben, wird dir hier wieder genommen.

Also vermöge deines Eides, den du der Verfassung geschworen hast; vermöge deiner Treue, die du Gott und der Kirche schuldig bist, ist das Veto dir zur Pflicht geworden: gehe hin und sprich es aus! —

Bruchstücke aus Karl Ludwig von Hallers noch ungedruckter Geschichte der protestantischen Reformation des Kantons Bern und angrenzender Landschaften.

(Fortsetzung.)

XIV. Kapitel.

Ursprung, Fortgang und Sieg der protestantischen Reformation in Genf.

Die Berner schicken der Stadt Genf Hilfsstruppen gegen einige benachbarte Edelleute. — Entweichungen, welche diese Truppen in Genf begehen. Farel predigt in einer Schenke. — Widerstand des Stadtraths von Genf. — Fortweisung mehrerer pro-

testantischer Prediger. — Drohungen der Berner und dadurch entstandene Unruhen. — Der entscheidende Augenblick wird vernachlässigt. Trügerischer, unausführbarer Vergleich. — Augenblickliche Rückkehr und neue Abreise des Bischofs. — Förmlicher Abfall der Genfer. — Dem Doktor Furbity wird von den Bernern ein Kriminalprozeß gemacht, weil er gegen die Irreligiösen gepredigt. — Farel erhält dagegen die Erlaubniß, öffentlich in der Franziskaner-Kirche zu predigen. — Freiburg giebt sein Bündniß mit Genf auf. — Zunehmende Frechheit der Protestanten. — Bildersturm; Zerstörung der Altäre; unerlaubte, verstragswidrige und stürmische Predigten in mehreren Kirchen. — Schwachheit der Genferischen Räte. — Mitten in dem entstandenen Tumult geben sie den Auführern nach, stellen zuerst die Messe ein, und schaffen sodann die katholische Religion ganz ab. — Unmittelbare Folgen dieser Revolution. — Verfolgung der Katholiken, Kirchengüterraub, zahlreiche Auswanderungen. — Konfiskation der Güter der Ausgewanderten, blutige Hinrichtungen, Bürgerkrieg.

Man glaubt gewöhnlich und besonders in Frankreich, die protestantische Reformation sei durch Johann Calvin, aus der Picardie gebürtig, in Genf eingeführt worden; allein Nichts ist unrichtiger als diese Meinung. Mag man nun jene Revolution für ein Glück oder für ein Unglück ansehen, so bleibt es in beiden Fällen wahr, daß Genf dieselbe bloß dem Proselytismus der Berner und den engen Verhältnissen verdankt, die es mit denselben durch das mit Bern und Freiburg Anno 1526 (als diese Städte noch katholisch waren) geschlossene Bündniß angeknüpft hatte. Dieses Bündniß bezweckte die Vertheidigung Genfs, nicht gegen den Bischof, denn damals hatte es keinen Zwist mit ihm; sondern gegen den Herzog von Savoyen, welcher, ohne eben vollkommener Oberherr dieser Stadt zu sein, doch in derselben eine gewisse Gerichtsbarkeit besaß und sie mit seinen Besitzungen umgab, so daß man, nach der Sprache der Neuerer, immer mehrere Eingriffe von seiner Seite befürchtete, obwohl ganz gewiß, nach dem Geiste jener Zeit und nach Mallets eigenem Geständnisse, vielmehr die Bürgererschaft von Genf in die unbestreitbaren Rechte des Herzogs eingriff und offenbar nach gänzlicher Unabhängigkeit strebte. Durch diese mehr politischen als religiösen Streitigkeiten wurden die Gemüther nach und nach erbittert, der umliegende Adel, als dem Herzoge ergeben und ohnehin dem republikanischen, unruhigen Treiben abgeneigt, fängt an, die Genfer in leichten Gefechten zu necken, ihrem Handel Hindernisse in den Weg zu legen, ihnen die Zufuhr von Lebensmitteln zu erschweren, die Landschaft ringsumher zu beschädigen und sogar die Vorstädte von Genf zu beunruhigen u. s. w. In dieser Noth verlangen die Genfer im Jahre 1532 und erhalten zuletzt auch wirklich Hilfe von den Bernern, welche dieselbe früherhin oft verweigert hatten, weil sie sich selbst in mancherlei Noth und Verlegenheit befanden. Diese Bernerischen Milizen brandschakten auf ihrem Durchmarsche das Waadtland, verbrennen mehrere Schlösser, plündern die Landschaft und verschonen nicht einmal die Umgegend der Stadt Genf, welcher sie zu Hilfe

zogen ¹⁾. Da sogar nach ihrer Ankunft in dieser damals noch ganz katholischen Stadt begehen sie allerlei kirchenschänderischen Unfug, indem sie die Kreuze niederreißen, Bilder zertrümmern, die heiligen Zeremonien der Kirche verspotten und sich mit dem Holzwerk der Bildsäulen und Gemälde wärmen ²⁾. Dazu tritt auch Farel mit einem andern Gefährten aus dem Dauphiné, Namens Saunier, in Genf auf und predigt in einem Wirthshause, wo er auch wirklich unter den jungen Leuten, die sein neues Evangelium sehr bequem fanden, einige Anhänger gewinnt. Dem Rathe, welcher ihn vorladet und ihm, als einem Ruhestörer, einen Verweis giebt, erklärt er: das Patent, mit welchem die G. G. S. S. von Bern ihn versehen, sei ein hinlänglicher Beweis von seiner Unschuld und von der Vortrefflichkeit seiner Lehre. Nachher wird er vor den bischöflichen Rath berufen und giebt sich dort sogar für einen Abgesandten Gottes und für einen Botschafter Jesu Christi aus. Da jedoch diese bischöfliche Behörde seine Sendung eben nicht sehr beglaubigt fand, um so weniger als Farel nicht einmal ein Geistlicher war, so befiehlt sie ihm, die Stadt zu räumen, worauf er sich wieder nach Orbe und Grandson begiebt und dort jene Unordnungen begeht, von denen wir im vorhergehenden Kapitel gesprochen haben. Aber im November des nämlichen Jahres wird er schon wieder durch einen seiner Schüler, Namens Froment, ersetzt, der ebenfalls aus dem Dauphiné gebürtig war und, um das Publikum desto eher zu betrügen, sich nach dem Beispiele seines Meisters für einen Schulmeister ausgab, welcher in Zeit eines Monats Jedermann, weissen Alters und Geschlechtes sie seien, französisch lesen und schreiben lehren wolle. Durch diese List erwarb er sich einige Schüler, deren Zahl sich nach und nach vermehrte. Gegen das Neujahr 1533 predigt er auf dem Marktplatz von der Bank einer Fischverkäuferin herab und weigert sich, den Befehlen des Rathes zu gehorchen, welcher ihm dergleichen Predigten untersagt. Darauf wird ein Verhaftbefehl gegen ihn erlassen; allein seine Freunde retten ihn, indem sie seine Flucht begünstigen. Nun versammeln sich seine Anhänger bei Nachtzeit in ihren Häusern; bloße Handwerker treten da als Prediger auf und ein Mützenmacher (Strumpfwirker), Namens Guerin, spendet die Kommunion. Dieser neue Apostel wird ebenfalls aus Genf vertrieben, und tritt dann, ohne je eine Weihe empfangen zu haben, zuerst in Mümpelgard und dann zu Neuchâtel als Verkündiger des Evangeliums auf. Bald nachher werden keiserliche

Schmähschriften an die Kirchenthüren angeschlagen, und ein Chorberr, Namens Werli von Freiburg, wird von den Protestanten ermordet. Zwar behielt die Gerechtigkeit ihren Lauf, und der Mörder wurde hingerichtet; allein nur mit großer Mühe gelang es den beiden Ständen Bern und Freiburg, die blutige Rache zu verhindern, welche der Bruder, die Verwandten und Freunde Werlis mit Gewalt der Waffen von jener Mordthat nehmen wollten. Auch jetzt noch war der Rath von Genf so wenig für die neue Reformation gestimmt, daß er im Gegentheil denen von Freiburg, welche im Fall, daß Genf lutherisch werden sollte, das Bündniß mit dieser Stadt aufzugeben drohten, in seiner Antwort feierlich seinen Entschluß erklärte, fernerhin bei dem Glauben der Väter beharren zu wollen, und daß er, ungeachtet aller Schonung, die er gegen Bern beobachten mußte, dennoch alles Mögliche that, um das Umsichgreifen der neuen Lehre zu verhindern. Er vertrieb auch einen gewissen Olivetan, einen Verwandten Kalvins, aus Genf, weil er mitten in der Kirche einen katholischen Prediger durch Schimpf- und Spottworte unterbrochen, weswegen ihn das Volk beinahe in Stücke zerrissen hätte. Ein anderer Fremdling, welcher alle jene, die zur Messe gingen, öffentlich Abgötterer genannt hatte, erhielt ebenfalls Befehl, die Stadt Genf zu verlassen. Daraufhin laufen einige Protestanten eilends nach Bern und verlangen Hilfe gegen diese vorgebliche Verfolgung. Bern erläßt auch auf der Stelle an den Rath von Genf ein trockenes, hochfahrendes Schreiben, in welchem es demselben die Fortweisung Farels und Guerins vorwirft und das Bündniß mit Genf aufzugeben droht, wenn man nicht freie Verkündigung der neuen Lehre, d. h. nach damaligem Sinn, ungestrafte Beschimpfung und Verfolgung der Katholiken gestatte. Dieses Schreiben, welches den 23. März 1533 zu Genf anlangte, verursachte allgemeinen Unwillen und setzte die ganze Stadt in Unruhe und Verwirrung. Die Katholiken schreien um Rache gegen jene, welche dieses Schreiben erbettelt hatten, und bewaffnen sich sechshundert Mann stark, indes, nach Ruchats eigenem Geständnisse, die Protestanten kaum sechzig Mann zählten. Sie ziehen die Sturmglocken an, schließen die Thore und richten Kanonen gegen das Haus eines gewissen Baudichon, in welches die Protestanten sich zurückgezogen hatten, und in welchem sie sich zu vertheidigen drohten, obgleich sie in der Unmöglichkeit waren, es zu thun. Die Sache war ein für allemal abgethan, die Protestanten würden, wie zu Solothurn, ohne Widerstand nachgegeben haben, und Genf wäre noch auf den heutigen Tag katholisch, wenn man diesen entscheidenden Augenblick gerechter Entrüstung nicht unbenußt gelassen hätte. Allein hier, wie anderswo und wie in unsern heutigen Revolutionen, verdarben die sogenannten Gemäßigten alles und stifteten durch ihre Albernheit oder Kurzsichtigkeit zehnmal mehr Uebel als

¹⁾ Mallet. Histoire des Suisses. III. 241. Man wolle nie vergessen, daß dieser oft von uns angeführte Mallet selbst ein Genfer und ein Protestant war, folglich sein Zeugniß, wenn er etwas gegen die Reformation und ihre Beförderer sagt, um desto glaubwürdiger ist.

²⁾ Ibid. pag. 220, et d'Alt. hist. des Suisses. T. V. p. 251--262.

die Ruhestörer selbst. Sie verlängerten nur den Streit, indem sie die Beendigung desselben verhinderten, lähmten dadurch den Arm der Rechtschaffenen und vermehrten die Frechheit der Bösen, denen sie volle Straflosigkeit zusicherten. Einige Freiburgische Kaufleute, die sich zufälliger Weise während diesen Auftritten zu Genf befanden, und die, obschon selbst Katholiken, dennoch der Geistlichkeit abgeneigt waren, derselben gleich den heutigen Religionsfeinden ein abgesondertes Privatinteresse andichteten und sie dadurch von ihrer Heerde zu trennen suchten, übrigens auch bei dieser Gelegenheit den bekannten Gesinnungen ihrer eigenen Obrigkeit offenbar zuwiderhandelten, werfen sich zu Vermittlern zwischen beiden Parteien auf, beschwören sie mit honig süßen Worten, sich nicht wechselseitig aufzureiben (was ohnehin nie geschehen wäre), und ermahnen sie nicht zum Frieden, als welcher nur die Frucht der Gerechtigkeit ist und sein kann, sondern zur Verzichtleistung auf das einzige Mittel, welches diesen Frieden hätte herstellen können. Die Protestanten, als die weitaus Schwächeren, willigten freilich ohne Schwierigkeit ein, weil sie dadurch einer unvermeidlichen Niederlage entgingen; die Katholiken hingegen und ihre — sowohl geistlichen als weltlichen — Anführer fühlten wohl, daß der Augenblick entscheidend sei, und waren daher anfangs nicht geneigt, sich den Sieg aus den Händen reißen zu lassen; doch durch vielfach wiederholtes Zureden und gute Worte gelang es endlich auch, sie zu befänftigen, obwohl Ruchat vorgiebt, daß sie sich mit einem Eide verbunden gehabt hätten, die Ketzer auszurotten ³⁾. Beide Parteien geben sich nun gegenseitig Geiseln, und Tags darauf läßt der Rath der Sechzig unter Trompetenschall einen vorgeblichen Vergleich bekannt machen, des Inhalts:

- 1) daß Alle gehalten sein sollen, in Ruhe und Eintracht mit einander zu leben und sich weder mit Worten noch mit Handlungen anzuseinden;
- 2) daß Niemand gegen die Sakramente der Kirche reden, sondern daß man jeden bei seiner Freiheit lassen solle;
- 3) daß man sich Freitags und Samstags vom Fleisessen enthalte ⁴⁾;

³⁾ Wenn die Katholiken je einen solchen Eid geschworen hätten, so würden sie zuverlässig die Waffen nicht sobald niedergelegt haben. Aber es ist dies wiederum eine der zahllosen Verläumdungen, deren sich Herr Ruchat gegen sie schuldig macht. Die Katholiken wollen zwar die Irrlehren, aber nicht die Irrlehrer, die Krankheit, aber nicht die Kranken ausrotten. Sie sagen mit dem hl. Augustin: Die Irthümer sollen zu Grunde gehen, die Menschen aber leben; indes die Protestanten gerade den entgegengesetzten Grundsatz befolgen.

⁴⁾ Niemand beunruhigte diejenigen, welche im Innern ihrer Häuser das Gebot des Enthaltens vom Fleisessen übertraten; es handelte sich nicht um diesen Punkt, und die Ursache der Unruhen lag auch nicht darin, sondern in dem beständigen Ungehorsam gegen die Befehle der Obrigkeit, in den ärgerlichen Predigten auf öffentlichen Marktplätzen und in Schenken, in der Ausrhei-

- 4) daß Niemand ohne Erlaubniß der kirchlichen Obern, und Niemand etwas Anderes, als was er durch die heilige Schrift beweisen könne, predigen solle; eine Verordnung, welche, wie der Genfer Mallet selbst bemerkt, gerade so viel hieß, als alles Predigen verbieten ⁵⁾.

Die folgenden Ereignisse werden nun zeigen, wie die Neuerer diesen vorgeblichen Friedensvertrag beobachtet haben. Von diesem Augenblicke an hatten sie im Grund ihre Sache gewonnen; denn nun war es verboten, sie zu bekämpfen oder ihnen Einhalt zu thun, während sie ihrerseits die Katholiken ohne Unterlaß angriffen und den Befehlen der Synodus eben so wenig als den Geboten Gottes und Seiner Kirche gehorchten. Bei allem dem dachte man aber zu Genf noch nicht daran, sich von der katholischen Kirche zu trennen. Im Gegentheil begiebt sich eine Gesandtschaft von vier Rathsgliedern nach Franche-Comté, um den Bischof einzuladen, wieder in seine bischöfliche Residenz nach Genf zurückzukommen; er kehrt auch wirklich den 1. Julius 1533 gleichsam im Triumphe in dieselbe zurück, und der allgemeine Rath der ganzen Bürgerschaft erklärt ihm, daß er ihn als seinen Fürsten anerkenne ⁶⁾. Dem ungeachtet widersezt man sich, als er durch seine Beamten die Mörder des Chorherrn Werli beurtheilen lassen will ⁷⁾. Die Berner mischen sich in diesen Streit, welcher sie nichts anging, und der Bischof, welcher in Genf keine Sicherheit mehr findet, sieht sich genöthigt, schon am 15. Julius diese Stadt aufs Neue zu verlassen und seinen Sitz zu Gex aufzuschlagen. Als nun sein General-Prokurator in dem Prozeß gegen die des Mordes angeklagten Personen auftreten will, so vergiftet der Rath von Genf, daß er kaum vierzehn Tage vorher den Bischof als seinen rechtmäßigen Fürsten begrüßt hatte, erklärt vielmehr rundweg, daß er keinen Obern mehr erkenne, und begehrt also einen förmlichen Abfall, einzig und allein deswegen, weil der

lung der Kommunion durch Laien, in den öffentlich angeschlagenen Schmähschriften, in den Beschimpfungen, Unterbrechungen, dem Geschrei und Gelärm, welches sich die Protestanten selbst in katholischen Kirchen erlaubten; in dem Erbetteln fremder Hilfe, um die Revolutionspartei zu unterstützen u. u. Gegen alle diese Unordnungen und Skandale brachte aber dieser vorgebliche Vergleich gar keine Abhilfe; die Katholiken allein wurden unaufhörlich angegriffen und beleidigt, sie allein durften nicht mehr frei und ungehindert nach ihrem alten Glauben leben.

⁵⁾ Oder auch alle Predigten ohne Ausnahme erlauben; je nachdem die Prediger selbst oder andere Richter zu entscheiden hatten, ob das Gepredigte wohl oder übel in der heil. Schrift begründet sei.

⁶⁾ Mallet Hist. des Suisses. III. p. 224.

⁷⁾ Diese Widerseztlichkeit wird wahrscheinlich nicht von dem allgemeinen Rath (der ganzen Gemeinde-Versammlung), sondern nur von den obrigkeitlichen Behörden ausgegangen sein, so daß, wie in unsern Tagen, das Volk oft noch der Revolution mehr abgeneigt war als seine Regenten.

(Siehe eine Beilage.)

Bischof für gut befunden hatte, sich auf eine Stunde weit von Genf zurückzuziehen und seinen Sitz in einer andern Stadt seiner Diözese aufzuschlagen ⁸⁾).

Von diesem Augenblicke an wurde Genf von Freiburgerischen und Bernerischen Gesandten bestürmt und im entgegengekehrten Sinne bearbeitet. Jene drangen darauf, daß man dem katholischen Glauben treu bleiben; diese, daß man denselben verlassen solle; beide drohten, im Weigerungsfalle das Bündniß mit Genf aufzugeben, und Bern fügte noch dieser Drohung bei, daß es auf unverzügliche und gänzliche Bezahlung der Summen dringen würde, welche Genf ihm schuldig sei. In dieser Verlegenheit sucht der Rath von Genf, der es mit keiner von beiden Parteien verderben wollte, sein Heil in aufschiebenden Antworten, und glaubt alles zu gewinnen, wenn er nur Zeit gewinnen könne; allein wider seinen Willen drängen sich die Ereignisse und führen bald den gänzlichen Sieg einer Revolution herbei, welcher man bereits keinen Widerstand mehr entgegensetzte. —

Ein berühmter Doktor der Sorbonne, Namens Furbity, welcher während der Adventzeit 1533 zu Genf predigte und ganz natürlicher Weise auch auf die damaligen Zeitumstände zu sprechen kam, bediente sich eines von den Theologen und selbst von den Kirchenvätern sehr oft gebrauchten Bildes, indem er die Irrlehrer, wie z. B. die Arianer, die Sabellianer, die Waldenser und die Deutschen, welche die Kirche zerrissen, den Henkersknechten verglich, welche das eine und ungenähete Oberkleid des Heilandes unter sich vertheilten ⁹⁾. Ueber diese Predigt werden die Berner gewaltig erzürnt, indem sie dieselbe auf sich bezogen, obgleich sie darin weder genannt, noch sonst bezeichnet waren; sie erlassen auf der Stelle an die Syndiks von Genf einen rauen und gebieterischen Drohbrief, in welchem sie ihren Entschluß erklären, dem Dr. Furbity deswegen einen Kriminalprozeß anzuhängen, dabei denn auch

fordern, daß er auf der Stelle verhaftet und verurtheilt werde; daß ferner das öffentliche Predigen der reformirten Lehre erlaubt werde, und endlich, daß die Stadt Genf die Summen, welche sie noch an Bern schuldig sei, zurückbezahle; alles unter Androhung, das Defensiv-Bündniß aufzugeben, welches zwar für die damals noch katholischen Genfer kein großes Unglück gewesen wäre, dessen Beibehaltung ihnen aber zur Erreichung ihrer Unabhängigkeitspläne gegen den Herzog von Savoyen noch unentbehrlich schien. — Der Rath von Genf, obwohl im Herzen noch immer katholisch, und von welchem sogar kurz vorher zwei protestantische Predikanten verwiesen worden waren, weil sie den Dr. Furbity in der Kirche unterbrochen hatten, geräth über diese Drohungen in große Bestürzung, giebt aber doch nicht allsobald nach. Er streubt sich im Gegentheil während drei Wochen und schüßt seine Inkompetenz vor, weil dergleichen Glaubenssachen vor den geistlichen Richter gehörten. Zuletzt aber, als des Kampfes müde, und weil er das Bündniß mit Bern noch gegen die Ansprüche des Herzogs von Savoyen nöthig zu haben glaubte, entsprach er wenigstens zum Theil der Bernerischen Forderung. Furbity wird verhaftet und vor dem Großen Rathe in Gegenwart Bernerischer Abgeordneter, die ihn zu wiederholten Malen mit Beschimpfungen unterbrechen, zur Rede gestellt. Man zwingt ihn vor Rath, gegen Farel und Froment, welche die Berner für ihre Bedienten ausgegeben und unter diesem Vorwand durch einen Mißbrauch des Völkerrechts mit sich gebracht hatten, zu disputiren, und ungeachtet seiner Bescheidenheit, seiner Ruhe und seiner siegreichen Antworten, welche selbst noch in der parteiischen Darstellung Ruchats hervorleuchten ¹⁰⁾; ungeachtet er bewies, daß man ihm mehrere Reden verläumerisch angedichtet habe, wird er dennoch bloß von seinen Feinden gerichtet, auch zu einem öffentlichen Widerruf verurtheilt; und da er sich zu einer solchen Niederträchtigkeit nicht verstehen will, so führt man ihn am 15. Hornung 1534 gleich einem Missethäter in die St. Peterskirche. Dort besteigt er die Kanzel, und weit entfernt, seine Lehre zu widerrufen, hat er den Muth, dieselbe auf's Neue zu rechtfertigen. Ruchat führt den Inhalt dieser seiner Rede nicht an, sondern begnügt sich bloß zu sagen, er habe der Sache eine hoshafte Wendung (*un tour malin*) gegeben. Die Lage sowohl, in der Furbity sich befand, als auch sein Charakter lassen indeß vielmehr glauben, daß er in sehr gemäßigten Ausdrücken gesprochen haben werde. Allein dessen ungeachtet nöthigte man ihn, von der Kanzel herabzusteigen, und warf ihn in's Gefängniß, wo er zwei ganze Jahre ver-

⁸⁾ Kaum 100 Jahre vorher, nämlich im Jahre 1420, hatte die ganze Gemeinde von Genf das milde und väterliche Regiment des Bischofs als ihr größtes Glück anerkannt und deswegen mit ihm jene rührende Uebereinkunft geschlossen, kraft welcher der Bischof versprach, seine weltliche Macht an Niemand ohne Bewilligung der Gemeinde zu veräußern, und die Stadt dagegen sich verpflichtete, ihm und seinen Nachfolgern beizustehen wider alle Menschen vom Fürsten bis zum Niedrigsten, die ihn in Uebung seiner Herrschaft antaßten würden. S. Müllers Schw. Gesch. III. 231–232, und die Worte des Vertrages selbst in Mallets Histoire des Suisses. III. 194. Wer hat nun diesen feierlichen Vertrag gebrochen, wer hat die Rechte des andern usurpirt? oder welche Veranlassung hatte der Bischof zu einem solchen Umdank gegeben?

⁹⁾ Mallet hist. des Suisses T. III. p. 226. in Ruchat hist. de la Reformat. v. 48. Es ist bemerkenswerth, daß der Genfer Mallet die Natur und die Folgen dieses Zeugnisses weit unparteiischer erzählt, als der Hr. Pfarrer Ruchat von Lausanne.

¹⁰⁾ Das Nähere dieser Disputation hat Ruchat hist. de la réforme Suisse T. V. p. 89 – 130.

blieb und endlich nur auf die Verwendung des Königs von Frankreich, Franz I., losgelassen wurde.

Während dieses Prozesses hatte sich in der ganzen Stadt eine allgemeine Theilnahme zu Gunsten Furbity's geäußert; es kam darüber unter den Einwohnern zu Streitigkeiten und endlich am 3. Hornung sogar zu einem Tumult, in welchem ein protestantischer Hutmacher getödtet wurde. Also bald begiebt sich seine Partei mit den Waffen in der Hand zu den Synsids, um Rache zu fordern; und da selbst der zufällige Todtschlag eines ruhestörenden Protestanten für ein weit größeres Verbrechen galt, als die Ermordung eines ruhigen Priesters oder Katholiken, so machte man mit dem Schuldigen so schnellen Prozeß, daß er schon den zweiten Tag nach dem Auslaufe enthauptet wurde. Sein vorgeblicher Mitschuldige, der Notarius Poitier, Sekretär des Bischofs, ward hingegen erst nach einigen Wochen hingerichtet, weil man ein Schreiben des Bischofs auf ihm gefunden hatte, durch welches derselbe für die weltlichen Geschäfte einen Statthalter in Genf aufstellte, und weil die Ausübung dieser Befugniß von Seite des rechtmäßigen Fürsten den Genfern ein Staatsverbrechen schien, welches man nothwendiger Weise noch näher untersuchen müsse.

(Fortsetzung folgt.)

Sonntagsfeier.

In der Zeitung „Grahams“ list man ein merkwürdiges Gesetz, welches drei Häuptlinge des Kaffernstammes Sunuckwebt im Süden von Afrika, Pato, Kama und Kongo, erlassen haben. Sie befehlen darin ihren Unterthanen, sich an Sonntagen von jeder Arbeit zu enthalten, die nicht unumgänglich nothwendig sei; sie untersagen die Sitzungen der Richter und die Tänze, und lassen keinen andern Verkauf zu, als jenen der Lebensmittel. Die Ausländer, die an Sonntagen Handel treiben, werden mit einer Strafe belegt. Die Häuptlinge drücken den Wunsch aus, daß der Sonntag mehr dem Dienste des Herrn gewidmet werde, und daß ihre Unterthanen Gott eifriger um Seine Segnungen bitten.

Aus diesem Gesetze, welches vom 29. Oktober 1833 datirt ist, läßt sich der Einfluß abnehmen, den bereits das Christenthum über die Kaffern ausübt; und zugleich können unsere aufgeklärten Europäer von diesen rohen Wilden sich unterrichten lassen über die Heiligung der Tage des Herrn.

(Sion.)

Kirchliche Nachrichten.

St. Gallen, den 19. Dez. Es herrscht durch unsern ganzen Kanton die erfreulichste Thätigkeit; die Katholiken sind erwacht; selbst der Klerus ist vom Schlafe auf-

gestanden und wirkt mit bisher nie geahnter Kraft und Begeisterung; das Volk ist zu den schwersten Opfern bereit; es will Gut und Blut wagen, um die Religion zu erhalten. Ein neuer Beweis, was die Geistlichkeit vermag, wenn sie einträchtig und entschieden handelt. Das Volk ist so begeistert und ergriffen, daß die Geistlichen die größte Sorge haben, es möchte in übergroßem Unwillen Erzeße begehen; sie halten es zurück und geben sich Mühe, es weise zu leiten, damit es ruhig auf ganz verfassungs- und gesetzmäßige Weise das Gesetz verwerfe. — Selbst die lauen, blinden Geistlichen wagen es nicht mehr zu widerstreben, einige wenige abgerechnet, welche aber der verdienten Verachtung des Volkes anheim gefallen sind. In der Gemeinde Butschwyl z. B. hat das Volk dem Kaplan Brunner, welcher die Frechheit hatte, in der Kirche zu sagen: „Ich für meine Person finde nichts Gefährliches an dem neuen Gesetze, sondern dadurch die Kirche durch den Staat geschützt“, alle möglichen Grobheiten in's Angesicht gesagt und ihm gedroht, ihn aus der Kirche hinauszuerwerfen. Kaum Einer wird es noch wagen, etwas zu Gunsten des Gesetzes zu reden oder zu thun. So werden die unkatholischen und doch katholisch sein wollenden Priester selbst vom Volke gezwungen, wenigstens katholisch zu scheinen. Fuchs hat, wie der hohe Priester Annas, geweissagt: „Von unten muß das Heil kommen.“ Es kommt wirklich jetzt von unten, aber in anderm als dem Fuchs'schen Geiste; er hat wahr gesprochen, ohne es zu ahnen. —

Der Kampf ist aber sehr ernst, der Sieg schwer und nur durch die äußerste Anstrengung zu erringen; denn die Radikalen, deren es so viele im Kanton giebt, bieten allen Kräften auf, durch Lügen, Verläumdungen, Drohungen, Spott und Hohn u. d. gl. Mittelchen die Schwachen zu schrecken. Das Unsinnigste und Ungerechteste aber besteht wohl darin, daß die Reformirten durch ihre große Anzahl den Sieg zweifelhaft machen können und müssen, weil sie in dem Gesetze nichts finden, was ihrer Religion entgegen wäre, und also sich nicht regen, sondern sich ruhig verhalten. — Bloß durch die Besorgniß, daß im Lande Unruhen und Bürgerkrieg entstehen könnte, wenn das Gesetz nicht fällt, — lassen sich hie und da einige bewegen, selbst zur Verwerfung mitzustimmen. Sie selbst gestehen offen, daß wir als Katholiken nicht mehr schweigen können, da es die Erhaltung unserer Kirche gilt. Aber wie sehr sind wir benachtheiligt dadurch, daß sie gezwungen sind, für oder wider ein Gesetz ihre Stimme zu geben, welches nur uns, sie aber nicht im Geringsten berührt?! Doch, trotz dieses ungünstigen Umstandes hoffen wir zuversichtlich, ein Veto zu erringen; denn im ganzen Kanton herrscht eine nie gesehene Begeisterung, ein Schrei des Unwillens, eine Bewegung. — Die Gemeinden Rapperswyl, Jona, Amden, Eggersried und Grub haben schon am letzten Sonntag einhellig das Gesetz verworfen. — Nur in Rapperswyl sind 52 Bürger nicht an der Gemeinde erschienen und haben dadurch angenommen; — anwesend waren 177 stimmbfähige Bürger, und 176 verwarfen. — Künftigen Sonntag, den 21., werden in

den meisten Gemeinden des Kantons die Vetogemeinden abgehalten werden. — Ueberall im Sarganserlande, Rheinthale, Fürstenlande, Toggenburg, Gaster und Seebezirk ist jede katholische Gemeinde eines Sinnes zum Verwerfen; so daß es nicht im geringsten zweifelhaft ist, beinahe alle Katholiken, die ärgsten Radikalen und Kantonsräthe abgerechnet, werden das Gesetz mit Enthusiasmus verwerfen. Freilich ist dann noch nicht Alles gewonnen. Der Erzähler No. 100 deckt das Schwierige bei der Sache auf. Doch wird dadurch bewiesen, was der Wille des Volkes ist, und der Große Rath hat einen eklatanten Beweis, wie er den Willen des Volkes mit Füßen getreten habe. Im schlimmsten Falle wird doch so viel gewonnen, daß die Kantonsräthe, welche zu solchen Beschlüssen stimmten, im nächsten Frühling mit Verachtung und Unwillen werden weggeworfen werden. Sollte wider alles Erwarten die Mehrheit nicht erhältlich sein, und also das Gesetz in Kraft erwachsen; so fürchten wir — es seien aufrührerische Bewegungen im Kanton nicht zu verhindern; — und es hätte der Gr. Rath durch das neue Gesetz ein Unglück auf unsern Kanton gewälzt, woran wir nur mit Schaudern denken könnten. Gott wolle gnädig solches Unheil abwenden!

Den 29. dieses Monats wird sich der katholische Verein in Gossau konstituieren. Die bisherigen Vorgänge sind gute Vorarbeiten. An der glücklichen Ausbreitung des Vereins ist nicht zu zweifeln. Auch das neue Volksblatt, „der St. Gallische Wahrheitsfreund“, findet genug Abnehmer und Mitarbeiter. In allen Kapiteln zirkulirt unter den katholischen Geistlichen die Abschrift einer bündigen Vorstellung an Herrn Zürcher — mit welchem Glücke, wird sich zeigen. Man sagt, Hr. Zürcher habe sich geäußert: er könne über die 33 Artikel nicht eintreten, weil — ihm dieselben nicht amtlich seien angezeigt worden.

Noch muß ich eines Umstandes erwähnen, welcher den Katholiken den Sieg erschwert und eine Ungerechtigkeit für viele Katholiken enthält. — Manche paritätische Gemeinde, z. B. Neu-St. Johann, Ebnat, Kappel, St. Peterzell, hat nicht 50 kath. stimmbfähige Männer. Wenn nun alle das Veto verlangen, so ist es dennoch ihnen nicht möglich, eine Gemeindeversammlung zu erhalten, weil die Reformirten eine solche nicht verlangen, und ohne das Verlangen von 50 Männern keine Vetogemeinde gehalten werden darf. Also werden alle in den genannten Gemeinden zerstreut lebenden Katholiken um das Recht gebracht, ihr Veto geltend zu machen, ja sie werden sogar als Annehmende gezählt, wie auch die Kranken und Andere, die an der Gemeinde nicht erscheinen können; denn die schriftlichen Erklärungen werden nicht angenommen.

— 23. Dez. Vorgestern wurden, sichern Nachrichten zufolge, Vetogemeinden gehalten in St. Gallen-Kappel, Gossau, Ernetschwyl, Alt-St. Johann, Mosnang, Kirchberg, Schmärfikon, Sönschwyl, Hägenschwyl und auch in unserm Tablat, und überall wurde das Reformationsgesetz mit Ruhe und Würde einhellig verworfen. Künftigen Sonntags werden noch viele Gemeinden gehalten werden.

Im Sarganserlande und im Rheinthale steht Alles recht gut. Ich zweifle nicht mehr, das Gesetz fällt. Dagegen wächst die Wuth unserer Gegner; an Verfolgungen jeder Art fehlt es nicht. Die früher erwähnte Adresse an Herrn Zürcher wurde im Unter-Toggenburg von Herrn Dekan Ochsen und von sämmtlichen Kapitularen unterschrieben, mit Ausnahme des Herrn Pfarrers Stäubli und des Kaplans Brunner.

Luzern. Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern sagen in ihrem Bericht (vom 13. Christmonat l. J.) an den Großen Rath über den Tod des Herrn Eduard Pfyster unter Anderem auch Folgendes:

„Vor allem aber wird der Verewigte schwer vermißt von denjenigen Behörden, welche das geistige Leben des Volkes zu wecken, zu befördern und zu leiten haben. — Ihm vorzüglich verdankt das Landschulwesen das Gedeihen und den Fortschritt, welchen es seit frühern Jahren und im Vergleiche mit den meisten Umgebungen auszeichnetungsweise gemacht hat. Er sah lebendig und klar ein, daß ein republikanisches Volk nur dann den Werth und die Bedeutung seiner Freiheit erkenne, wenn es über den alltäglichen Nahrungsbedürfnissen noch höheres Gut kenne; daß es nur dann die Güter der Freiheit und Rechtsgleichheit zu genießen verstehe, wenn es die Leidenschaften und Vorurtheile der Vernunft und Einsicht zu opfern gelernt habe. Denn er wußte, daß es schwer ist, frei zu sein. Mit besonnener Standhaftigkeit dachte darum der Verewigte darauf, das Reich der Vorurtheile, das seit langer Zeit in unserm Vaterlande Boden gefaßt, nach und nach zu zerstören und den vaterländischen Boden von seiner Herrschaft frei zu machen. Er suchte ihm einen unsichtbaren Damm, durch Weckung eines geistigen Lebens, durch Auszeichnung von Talenten, durch Beförderung tüchtiger Lehrer entgegen zu setzen.“ —

„Allein er sah auch ein, daß ein offener Kampf mit diesem aus fremder Erde herübergepflanzten Reiche der Vorurtheile müsse gefochten werden. Er eröffnete ihn, Andere traten muthig in die Bahn; der Sieg kann wohl kaum ausbleiben: — allein die Besonnenheit und Klugheit des Verewigten werden oft noch zurückgewünscht werden.“

— Die Redaktion der „katholischen Kirchenzeitung“ von Aarau, indem sie in No. 146 die Wahl des Herrn Dr. Fischer aus München zum Professor der Theologie in Luzern anführt, wirft in einer Note die Frage auf: „Ist denn das der ehemalige dortige Schulinspektor? Wir wünschen darüber Aufschluß zu erhalten.“ Die Redaktion der Schw. Kirchenzeitung kann diese Frage mit einem einfachen Ja beantworten.

Aargau. Die neue Aargauer-Zeitung in ihrer No. 99 hebt einige Stellen heraus, mit denen Hr. Schmiel den Kommissionsantrag zur Abweisung der wider die Badener-Konferenz-Artikel eingereichten Petitionen im Großen Rathe begründen wollte. Zu welchem Zwecke diese Stellen herausgehoben wurden, ob bloß darum, damit sie zur

Kenntniß des Publikums gelangten, um von demselben frei beurtheilt werden zu können, oder aber darum, weil die Redaktion mit dem Sinne des Kommissional-Antrages einverstanden war, und durch Verbreitung desselben auch Andere dafür gewinnen wollte, ist nicht leicht zu bestimmen.

Wie immer, so liegen sie nun einmal offen vor unsern Augen, und sie sind der öffentlichen Beurtheilung anheim gefallen. So wenig Gewicht wir auf die vorgebrachten Gründe des Kommissional-Antrages legen können, so müssen wir doch gestehen, daß wir dieselben wohl nie anders erwarteten. Der Gegenstand, mit welchem sich die Kommission befassen mußte, greift nun einmal tief in die Wissenschaft der Theologie ein, und tiefe Kenntniß in dieser Wissenschaft sind unsern Groß- und Kleinrathen wahrlich nicht zuzumuthen.

Wirklich ist der ganze Inhalt des Gutachtens mehr ausweichender, als eingreifender Natur.

Herr Schmiel will uns glauben machen, es handle sich bei den Badener-Konferenz-Artikeln nur um zufällige oder außerwesentliche Verhältnisse der katholischen Religion. Sei es, daß einige der Badener-Artikel nur gegen außerwesentliche Befugnisse der Kirche gerichtet seien; so fragt es sich doch auch, ob die katholische Kirche nicht im rechtmäßigen, mehr als tausendjährigen Genuße derselben sei; es fragt sich, ob ein rechtmäßiges Besitzthum bei der Kirche nichts gelte; und ob man sie desselben berauben könne, ohne sie nur mit einem Worte darüber zu begrüßen.

Doch gerade in dem bestund das Hauptbestreben der eingelegten Petitionen, besonders jener von Seite der Ruralkapitel, zu zeigen, daß durch die Badener-Artikel das Wesen, das das eigentliche Leben der Katholikität angegriffen sei. Auf dieses hätte sich nothwendig das Kommissional-Gutachten beziehen, und gegen dieses hätten die Hrn. Kommissionsirten ihre Bemerkungen richten sollen, wenn sie sich dazu stark genug fühlten. Dagegen kommen Vergleichen von Religionsgebräuchen vor, die gar keine Anwendung leiden. Man stellt die Forderungen der Badener-Artikel in gleiches Paar mit der Inquisition, Glockengeläute, Klöstern u., und will dadurch glauben machen, daß die Aufstellung der Badener-Artikel die katholische Religion eben so wenig gefährde, als die Abstellung der Inquisition, des Glockengeläutes und der Klöster. Es bedarf eben keiner gar zu tiefen Einsicht, um zu beurtheilen, daß zwischen den Badener-Artikeln und diesen Gebräuchen und Gewohnheiten des Katholizismus irgend eine Vergleichung nur mit Haaren herbeigezogen werden könnte.

Indessen hat es auch mit diesen Gegenständen jene Verwandtniß noch lange nicht, die ihnen das Kommissional-Gutachten beizumessen scheint. Die katholische Religion kann ohne Geläut der Glocken bestehen, wer weiß das nicht? — Doch soll es die Regierung nur wagen, das Geläut zu verbieten, so wird die ganze Bevölkerung, die protestantische wie die katholische, aufstehen, und gewiß nicht ohne Grund. Das Außerwesentliche des Glockengeläutes wird dann in's Wesentliche umgewandelt, weil durch so ein Verbot die Freiheit des Kultus beschränkt würde.

So gestehen wir unsererseits es auch ohne Widerrede ein, daß die katholische Religion ohne Klöster (von der Inquisition möchten wir nur kein Wort verlieren) bestehen könne; aber andererseits wird man doch auch die großen, wichtigen, wesentlichen Dienste, welche die Klöster der Religion von jeher leisteten, nicht in Abrede stellen wollen

Den überzeugendsten Beweis hievon geben gerade die Feinde der Religion selbst, und zwar dadurch, daß es überall, wo ihre Reformirungs- und Zerstörungswuth ausbrach, die Klöster zuerst galt, und diese unter ihren Händen als das erste Opfer fallen mußten; im Gegentheile an allen jenen Orten, wo die Religion wieder zum Ausblühen kommt, ist man bedacht, Klöster zu errichten, so in Nordamerika, so in Frankreich, in England, in Belgien, in Baiern u.

Und wenn man aus dem mit oder ohne Absicht hingeworfenen Satze des Kommissional-Gutachtens: „Die katholische Religion kann ohne Klöster bestehen“, — gar noch schließen wollte: also kann, soll man sie ohne Bedenken aufheben; so wäre dieser Schluß eben so folgerichtig als: Herr Schmiel kann Katholik sein, ohne einen Bogen Vermögen zu besitzen; also kann man ihm sein allfälliges Vermögen ohne weiters nehmen.

Soll nun aber jedoch das Kommissional-Gutachten mit Vergleichen anschaulich gemacht werden, so sind wir im Falle, Punkte zur Vergleichung darzubieten, die weit sichtbar in die Badener-Artikel einschlagen, als die oben berührten, wir meinen die Artikel des bekannten Emser-Kongresses vom Jahre 1780. Schlage man diese nach entweder in Blanks Kirchengeschichte 2. Bd. S. 380, oder in Carroves Eölibatsgesetze 2. Th. S. 619, und man wird die Badener-Artikel in lebhafter Gestalt oder doch in vollem Sinne finden.

Wir können es aber dann nicht laut genug verkünden, daß der verkappte Justinus Febronius, der Triererische Weihbischof Nikolaus von Hontheim, der durch sein berühmtes Werk „De statu ecclesiae etc.“ die Emser-Punktionen hervorgerufen hatte, einen öffentlichen Widerruf that, und daß er sowohl als sein hoher Prinzipal, der selige Chur-Erzbischof von Trier, Klemens Wenzeslaus, die auf das genannte Werk hin gewagten Schritte bitter bereut hatten, nachdem das ganze Machwerk vom Papste Pius VI. förmlich verdammt worden war.

Rom. Der älteste Kirchenfürst, der Kardinaldiakon Ios. Klem. Franz de Paula, Andreas Albani starb am 3. d. nach langen Leiden zu Pesaro. Geboren ward er am 13. Sept. 1750, Kardinal durch Pius VII. am 23. Februar 1801. Unter Leo XII. bekleidete er die Legation zu Bologna. Pius VIII. bestimmte selbst zum Staatssekretär. Gegenwärtig war er Legat der Provinz Urbino und Pesaro, wo ihn nun der Kardinal Thommaso Riario-Sforza ersetzen wird.

Die „Schweizerische Kirchenzeitung“ wird im folgenden Jahre 1835 fortgesetzt werden. Das Abonnement beträgt im Kanton Luzern halbjährlich 25, jährlich 50 Baken; in entferntern Gegenden um das mehr, was das Porto beträgt. Man abonniert beim nächstgelegenen Postamte.

Wer diese Zeitschrift in Monatsheften zu beziehen wünscht, beliebe sich an Gebrüder Näber in Luzern oder an eine solide Buchhandlung in der Schweiz oder im Auslande zu wenden.

Das Titelblatt und das Inhaltsverzeichnis zum dritten Jahrgange der Schweizerischen Kirchenzeitung werden nachgeliefert werden.